

## Artikel 33

**Antrag auf Erteilung  
der Vollstreckbarkeitsklärung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung kann seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium der Justiz und seitens der Republik Finnland durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen - Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 32 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- d) eine Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der oder in einer der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates.

## Artikel 34

**Verfahren**

(1) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Vollstreckung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei der Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung ist festzustellen, ob die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen vorliegen und ob nicht einer der in Artikel 30 genannten Ablehnungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

## Artikel 35

**Vollstreckung von gerichtlichen  
Einigungen und Urkunden**

Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 28, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet worden sind und dort vollstreckbar sind, werden unter denselben Voraussetzungen wie die in diesem Vertrag genannten gerichtlichen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt, soweit diese Voraussetzungen darauf anwendbar sind.

## Artikel 36

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 28, **unabhängig** von dem **Zeitpunkt**, an dem diese ergangen, bestätigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

## Teil V

**Übernahme der Strafverfolgung**

## Artikel 37

**Verpflichtung zur Übernahme**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger einzuleiten, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung begangen zu haben.

## Artikel 38

**Inhalt des Ersuchens**

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) eine Darstellung der strafbaren Handlung sowie Angaben über Ort und Zeitpunkt der Begehung;
- c) Beweise, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- d) die auf die strafbare Handlung anzuwendenden innerstaatlichen Gesetze des ersuchenden Staates; bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften die am Tatort geltenden Verkehrsregeln;
- e) Angaben zur Person, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Straftäters und erforderlichenfalls weitere Angaben, die zur Feststellung der Identität der Person dienen könnten.

(2) Ermittlungsunterlagen und Beweismittel sind ohne Übersetzung beizufügen.

## Artikel 39

**Art des Verkehrs**

Bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Finnland direkt miteinander.

## Artikel 40

**Information über die abschließende Entscheidung**

Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über die getroffene Entscheidung zur Einleitung und zum Abschluß eines Strafverfahrens und übersendet auf Ersuchen eine Ausfertigung der Entscheidung.

## Artikel 41

**Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung**

Wurde ein Vertragsstaat um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so entfallen mit Eintritt der Wirksamkeit der von den zuständigen Organen dieses Staates getroffenen abschließenden Entscheidung die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen des ersuchenden Staates.

## Teil VI

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 42

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die sich aus anderen internationalen Verträgen ergeben, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen wurden.

## Artikel 43

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Helsinki.

## Artikel 44

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 1.10.1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

Hans-Joachim Heusinger

**Für die  
Republik Finnland**

Kalevi Sorsa